

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

## A) GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von Görbics Photography (nachstehend „GP“ genannt) bzw. von ihren Agenten durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten für jede Schaffensphase und insbesondere auch für digital generierte Bilder.
2. Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Offerte von GP durch den Kunden bzw. mit der Entgegennahme der Lieferung oder der Leistung von GP durch den Kunden.
3. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch ohne ausdrückliche Genehmigung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen oder Leistungen von GP. Leistungen von GP, Rechte und Pflichten des Kunden.
4. Ohne anderweitige Vereinbarung liegt die Gestaltung der fotografischen Arbeit im Ermessen von GP. Gleiches gilt für die Organisation und den Ablauf eines Kundenauftrags.
5. GP ist für die Beschaffung der Fotoapparate und sonstiger Geräte, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind, zuständig.
6. Bei der Ausführung der fotografischen Arbeiten kann GP bzw. ihr Agent Hilfspersonen ihrer Wahl einsetzen (Assistenten, Visagisten, Stylisten usw.).
7. Der Kunde erkennt an, dass es sich beim von GP gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des aktuell gültigen URG (Bundesgesetz über das Urheberrecht) handelt.
8. Beratungen, Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen, die vom Kunden in Auftrag gegeben werden, sind eigenständige und separat zu vergütende Leistungen.
9. Analog und digital hergestellte Bilder, insbesondere RAW-Dateien, bleiben im Eigentum und Urheberrecht von GP.
10. Der Kunde hat ihm zur Verfügung gestelltes Bildmaterial mit aller Sorgfalt zu behandeln.
11. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Personen, Gegenstände und Orte zur Verfügung stehen bzw. zugänglich sind, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
12. Es obliegt nicht GP, die Zustimmung (Model Release) der zu fotografierenden Personen oder der am Ort berechtigten Personen (Location Release) zur geplanten Verwendung des Bildmaterials einzuholen, wenn der Kunde die Personen oder Orte bezeichnet hat, die zu fotografieren sind. GP darf den Kunden als Referenz angeben, namentlich in schriftlicher oder elektronischer (Internet) Form.

## B) NUTZUNGSRECHTE

13. Kunde erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung des Werks eine Lizenz zur Nutzung der fotografischen Arbeit im vereinbarten Rahmen. Darin nicht enthalten ist eine Weiterlizenzierung durch den Kunden an Dritte.
14. Bei vereinbarungswidriger Nutzung ist der Kunde verpflichtet, GP zusätzlich eine Nutzungslizenz in der Höhe von 150% des Aufnahmehonorars, mindestens aber von 150% des entsprechenden Tarifs der SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bildagenturen und -archive) zu bezahlen.
15. GP kann das Bildmaterial für Eigenwerbung nutzen und vorbehaltlich anderweitiger Abmachung an Dritte lizenzieren.
16. Exklusivrechte und Sperrfristen zu Gunsten des Kunden müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.
17. Veränderungen des Bildmaterials durch analoges oder digitales Composing bzw. Montage zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung von GP gestattet.
18. Das Bildmaterial darf weder abgezeichnet, noch nachgestellt fotografiert oder als Motiv im Bild verwendet werden.
19. Bei Verwendung des Werks hat der Kunde, soweit üblich, für eine gebührende Namensnennung zu sorgen: „Foto: goerpics.ch“.
20. Im Falle der Verwendung des Bildmaterials durch GP für eigene Zwecke oder bei einer Lizenzierung an Dritte, sorgt GP dafür, dass durch Abbildung von Personen, Sachen oder Orten keine Rechte Dritter verletzt werden.
21. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

## C) VERSCHIEBUNG / STORNO / RESERVATION

22. Eine Verschiebung des Termins durch den Auftraggeber kann unter Umständen zu einer Stornierung werden, wenn am neuen Termin der Fotograf schon einen anderen Termin hat oder anderweitig den neuen Termin nicht wahrnehmen kann.
23. Fotoshooting: Kosten sind weniger als 48h vor Shooting zu 50% der Auftragssumme, am Shooting-Tag zu 80% der Auftragssumme, unentschuldigtes nicht Erscheinen zu 100% der Auftragssumme. (Auftragssumme inkl. Visagistin, Assistenz usw.) fällig.

24. Grossauftrag: Wurden bereits aufwändige Leistungen erbracht z.B. Vorabklärungen, Scouting, Mieten / Reservationen, Set-Bau kann GP diese Aufwände voll in Rechnung stellen.
25. Hochzeiten: Kosten sind bei weniger als 60 Tage vor der Hochzeit zu 70% der Auftragssumme, weniger als 7 Tage zu 90% der Auftragssumme, fällig.
26. Eine Termin-Reservation (Grossauftrag, Event, Hochzeit, etc.) ist möglich, bedingt aber einer Reservation. Diese ist im voraus fällig. Die Höhe der Gebühr legt GP fest. Bei Auftragsvergabe wird die Reservations-Gebühr der Schlussrechnung abgezogen. Wird der Auftrag nicht erteilt verfällt die Reservations-Gebühr (a-fond-perdu) und wird nicht zurückbezahlt.

## D) HAFTUNG

27. GP haftet einschliesslich einer Mängelhaftung nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten seiner Angestellten und Hilfspersonen.
28. Hat der Kunde mit der Gestaltung der Bilder/des Albums eine andere Meinung, das heisst plötzliches Nichtgefallen des Produktes/ Engagement, so hat der Kunde/Auftraggeber der im Vertrag vereinbarte Betrag zu 100% zu entrichten. Es gibt keine Ermässigung nach der Hochzeit oder bei einer Annullierung des Fotoalbums. Bei Nichtgefallen der Produkte und Dienstleistungen kann keine Gutschrift oder Regress genommen werden. Ausstehende Beträge können mit Mahnkosten oder Verzugszinsen eingefordert werden.
29. Kommt der Kunde der Verpflichtung (gemäss Ziffer 11) nicht nach haftet er auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten und Drittkosten.
30. Das Bildmaterial darf nicht sinnentstellend verwendet werden. Der Kunde trägt zudem die Verantwortung für die korrekte Beschreibung des Bildmaterials.
31. GP kann nicht haftbar gemacht werden, falls er wegen höherer Gewalt (Unfall, ernsthafte Krankheit, etc.) nicht zu einer Aufnahmesitzung erscheinen kann. GP verpflichtet sich, den Auftraggeber so früh wie möglich zu informieren und versucht einen adäquaten Fotografen als Ersatz anzubieten.

## E) HONORAR

32. Dass Honorar für Fotoshootings ist im voraus zu begleichen. Das vereinbarte Honorar für Fotoaufträge ist geschuldet und zahlbar gemäss dem auf der Rechnung vermerkten Zahlungstermin, i.d.R. innert 10 Tage ab Rechnungsdatum. Die Rechnung kann auch durch Dritte gestellt werden. GP kann ohne Begründung auch eine Vorauskasse oder Bar-Zahlung verlangen.
33. Bei umfangreichen Produktionen, insbesondere mit grossen finanziellen Vorleistungen von GP, hat GP Anspruch auf eine Akontozahlung von mindestens einem Drittel der geschätzten oder fix vereinbarten Produktionskosten.
34. Zur Ausführung des Auftrags erforderliche Kosten und Auslagen, wie bspw. Honorare für Hilfspersonen und Modelle sowie Ausrüstungsmieten, Kosten für Mietstudio, Aufnahme-Locations, Requisiten, Reisekosten, Spesen usw. sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
35. Bei digitalen Produktionen wird die Bildbearbeitung (RAW-Konversionen, Farb- und Tonwertanpassungen, Bildauswahlen treffen, Retuschen usw.) gesondert offeriert und in Rechnung gestellt.
36. Bei digitalen Produktionen fällt eine Kamerapauschale an. Diese ist nicht identisch mit den Kosten für Bildbearbeitung und berechnet sich nach Grösse und Umfang der eingesetzten Ausrüstung.
37. Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht verwendet wird bzw. der Auftrag während der Ausführung durch den Kunden gestoppt/storniert wird.
38. Bei Lieferung von Bildmaterial aus dem Archiv von GP fällt nebst der Lizenzgebühr auch eine Archivnutzungsgebühr an. Diese berechnet sich nach dem Tarif der SAB.

## F) DATENSCHUTZ / DATENSICHERHEIT

39. Die Kundendaten werden weder weitergegeben noch verkauft.
40. Die erstellten Fotos werden für max. 12 Monate bei GP gesichert und anschliessend gelöscht.

## F) GERICHTSSTAND

41. Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohn- bzw. Geschäftssitz von GP, auch bei Lieferungen ins Ausland. Auf dieses Vertragsverhältnis ist materielles Schweizer Recht anwendbar. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.



Görbics Photography GmbH

Baarerstrasse 75 | Postfach 239 | CH-6300 Zug

1. März .2016 | Änderungen vorbehalten | Ersetzt alle bisherigen AGB's